

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Mali

(Republik Mali)

Stand: Dezember 2008

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde** (Copie d'Extrait d'Acte de Naissance)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** (Certificat de Célibat), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Officier d'Etat Civil)

Aufgrund besonderer Volljährigkeitsvorschriften bedarf es ggf. einer

3. **Eheeinwilligung der Eltern** in urkundlicher Form

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Mali**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den malischen Rechtsbereich einer förmlichen Anerkennung durch das zuständige malische Gericht.

c) **Legalisation / Apostille**

Malische Urkunden bedürfen derzeit einer Vor-Ort-Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.
Ausgenommen hiervor sind Eheurkunden/-bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

Achtung:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i. d. R. aus dem betreffenden Merkblatt der Botschaft (einzusehen unter dem Link:

http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html)

ergeben oder in Ausnahmefällen durch den Standesbeamten bei der Konsularvertretung zu erfragen sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.